



Universität
Zürich ^{UZH}

Medizinischer Befund und juristischer Beweis – unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. Marc Graf



Universität
Zürich^{UZH}

Medizinischer Befund und juristischer Beweis - unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf

Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Marc Graf

1962 – Zürich

1981 – Matura Kantonsschule Chur/GR

1989 – Staatsexamen UniBas

1998 – Diss. “Polytrauma: Vergleich des Spitalverlaufs von Ambulanz- und REGA-Patienten im Kantonsspital Basel 1986-1998.”

2000 – FMH Psychiatrie





Marc Graf

2008 – Forensischen Psychiater, Schweizerische
Gesellschaft für forensische Psychiatrie

2011 – Direktor Forensische Klinik der
Universitären Psychiatrischen Klinik Basel

2013 – Habilitation

2014 – Professor für forensische Psychiatrie,
Universität Basel





Marc Graf

Publikationen:

- Graf, M. Affekttat (2018). ZStrR 136,462–474.
- Franke, I./Graf, M (2016). Kinderpornografie - Übersicht und aktuelle Entwicklungen. FPPK, e-pub 28. April 2016.
- Brägger, B.F. & Graf, M.
Gefährlichkeitsbeurteilung von psychisch kranken Straftätern. Jusletter 27. April 2015
- Lederer, J., Dittmann, V., & Graf, M.
Die Problematik der Löschung von Strafregistereinträgen. MKS, 93(6), 19. 2010





Marc Graf

«Im März 2012 war ein psychisch kranker Straftäter gewaltsam aus der Klinik geflohen, hatte ein Auto gestohlen und bei einer Amokfahrt durch Basel acht Menschen überfahren. Eine Frau kam zu Tode. Kritiker forderten darauf den Rücktritt des Basler Forensik-Chefs.»

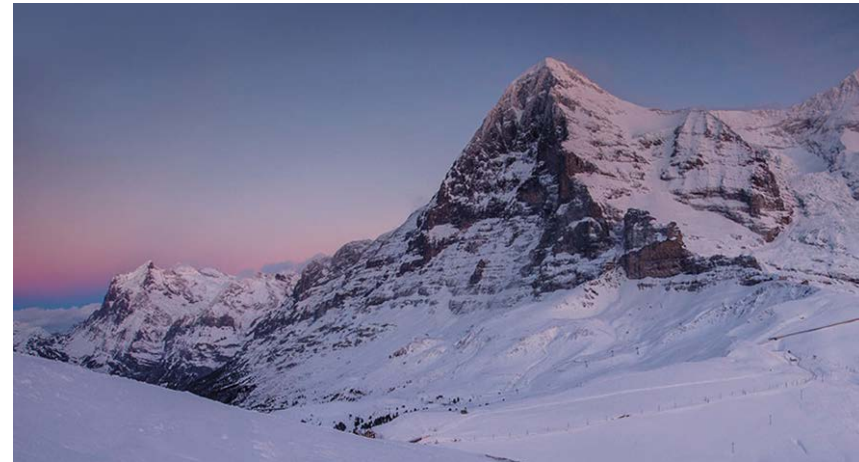
<https://www.tagesanzeiger.ch/wissen/analytiker-menschlicher-abgruende/story/23106839>





Marc Graf

Medizinischer Befund und juristischer Beweis -
unter besonderer Berücksichtigung von
neurobiologischen Erkenntnissen bei
Sexualstraftätern





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

Prüfung Strafrecht I

Datum: 25. Juni 2019, 12.00h-15.00h

Ort: Messezentrum Zürich, Halle 7 statt.

Gesetzestexte: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0), keine private Gesetzessammlung



Änderungen vorbehalten. Verbindliche Informationen auf:
<https://www.ius.uzh.ch/de/studies/general/exams/Allgemein.html#9>



Tipps

- Prüfschemata auswendig lernen
- Definitionen auswendig lernen
- Alte Prüfungen in Echtzeit schreiben





Tipps

- Prüfungsfragen genau lesen!





Tipps

- Zeitmanagement
- Reihenfolge
- Schrift

Neuroanatomischer wissenschaftlicher
Teile eines 3,6 Millionen Jahre
gefunden die darauf hinwei
ähnliches aufrechtes hanteln
vor als bisher angenommen, das
200 Jahre älter als das vermutet
ist gehört zur Spezies der A



Prüfung Strafrecht I

- Definition einschlägiger Tatbestandselemente und konkrete Subsumtion werden bewertet.
- Gewichtung AT I/II, BT I entspricht in etwa den SWS für diese Fächer
- Ca. 20% der Punkte für Sprache, Verständnis und Struktur.

II. Prüfungsaufbau und Struktur

- Gesamteindruck/Verständnis
- Verbrechenbau und Struktur: Korrekte Obersätze, Zwischeneinger Prüfungsaufbau (z.B. RW und Schuld)
- Sprache: Terminologie; Rechtschreibung, Grammatik

(max. 7.5 Punkte)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Rückblick



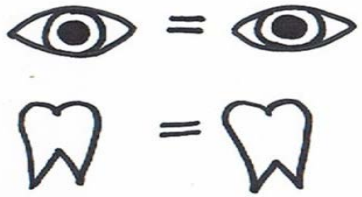
Lebenslängliche Freiheitsstrafe

- Müssen Personen, die eine lebenslängliche Freiheitsstrafe erhalten, wirklich für den Rest des Lebens ins Gefängnis?





Strafzwecke



Vergeltung



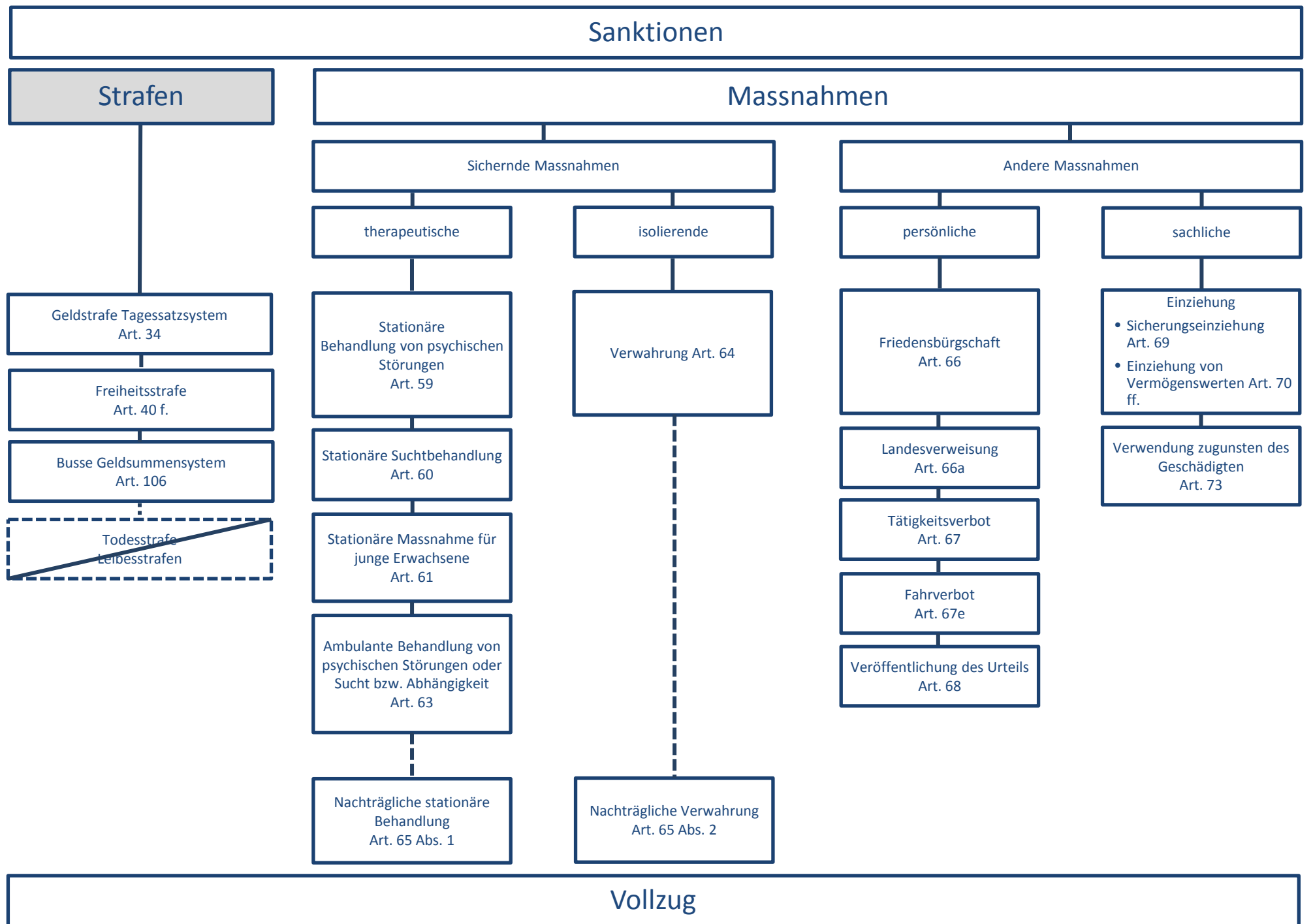
Prävention



Absolute Straftheorien

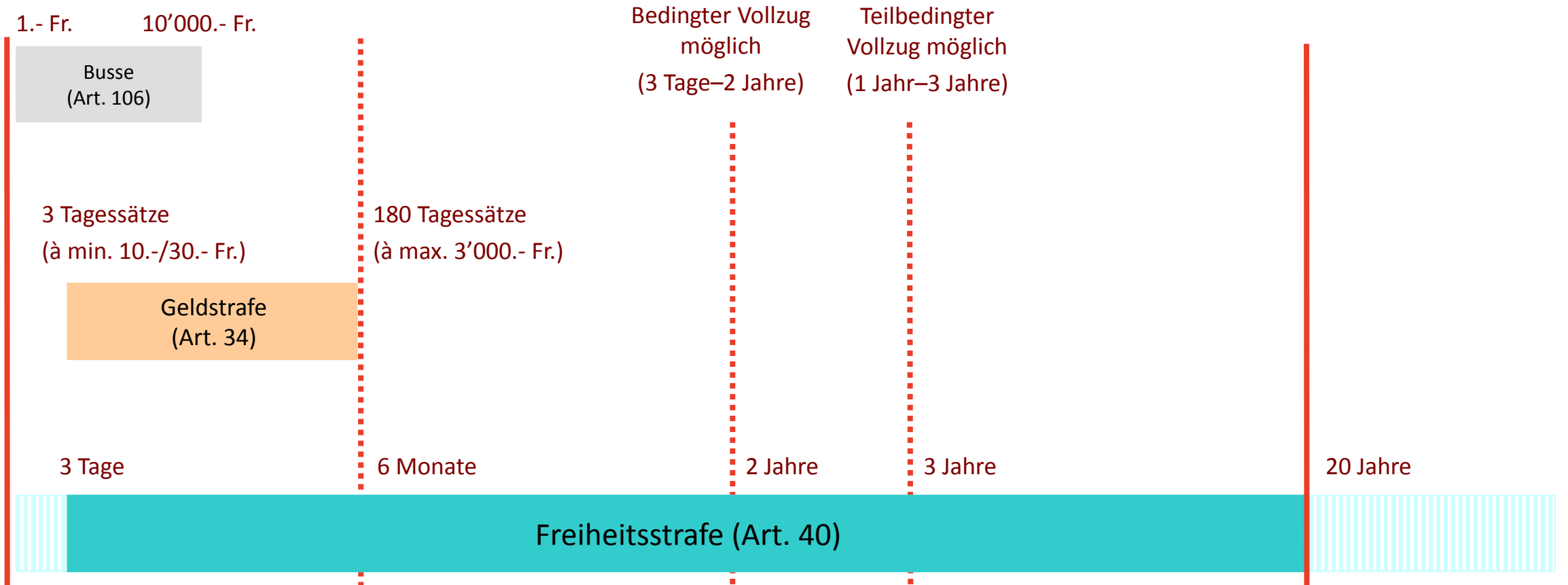
Relative Straftheorien





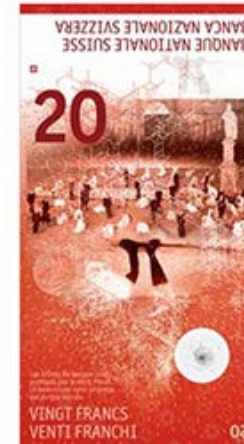


Strafen



Geldstrafe

1. Was ist eine Geldstrafe?
2. Wie wird die Geldstrafe bemessen?
3. Was geschieht, wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wird?



Geldstrafe

Höhe des Tagessatzes:

Monatslohn: Fr. 10.000.–

Verheiratet, Ehefrau erwerbs-
tätig, ein gemeinsames Kind,
Vermögen: 800.000.– in Aktien



Quelle: Berechnungsformular Tagessatz
<https://www.ssk-cps.ch/empfehlungen>

Berechnungsformular Tagessatz

(entsprechende Werte in grüne Felder einsetzen!)			
Berechnungskriterien	in %	Betrag	Resultat
Monatseinkommen netto (nach Abzug von AHV/IV/EO/PK)		10000.00	
Pauschalabzug (Krankenkasse, Steuern), je nach Einkommen 20 - 30%	25.00	2500.00	7500.00
Unterstützungsabzüge:			
Ehepartner (sofern nicht erwerbstätig) 15%	0.00	0.00	
für 1. Kind; 15%	15.00	1125.00	
für 2. Kind; 12.5 %		0.00	
für 3. Kind (und weitere); 10 %		0.00	
Zwischenresultat			6375.00
ergibt Grundtagessatz (Wert / 30)			212.50
Zusatzfaktoren als Korrektiv (absoluter Betrag zu Grund-TS; bei Verminderung mit "-" kennzeichnen)		Korrekturbetrag	Resultat
Vermögen		100	
Liegenschaft/en			
Lebensaufwand			
Schulden			
Ausbildungskosten			
weitere Faktoren (benennen)			
Höhe des Tagessatzes (auf CHF 10 abgerundet)		312.50	310.00
Berechnung	Anzahl TS	Höhe des TS	Resultat
Geldstrafe		310.00	0.00



Bedingter Vollzug?

- X. leiht seinem Drogendealer 10'000 Franken. Dieser verspricht, X. nach einer Woche 13'000 Franken zurückzugeben. Der Dealer braucht das Geld, um den Drogenhandel zu finanzieren.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

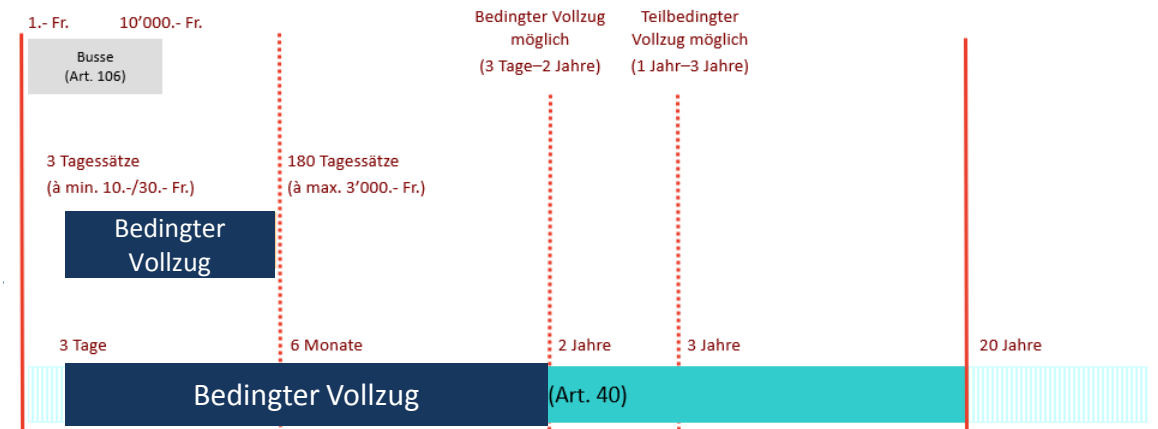
Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug



Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.





Art. 42 – Bedingte Strafen

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

Objektiver Anwendungsbereich bed. Vollzug

Subjektive Voraussetzungen bed. Vollzug

Strafmilderung

- 12. Oktober 1990: Dieter Kaufmann verübt Attentat auf Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble.
- Schäuble überlebt, ist seither querschnittsgelähmt.





Strafschärfung

Ordentlicher Strafrahmen
Art. 189 – Sex. Nötigung

Geldstrafe 3 TS – 180 TS

Freiheitsstrafe von
3 Tagen bis **10 Jahre**



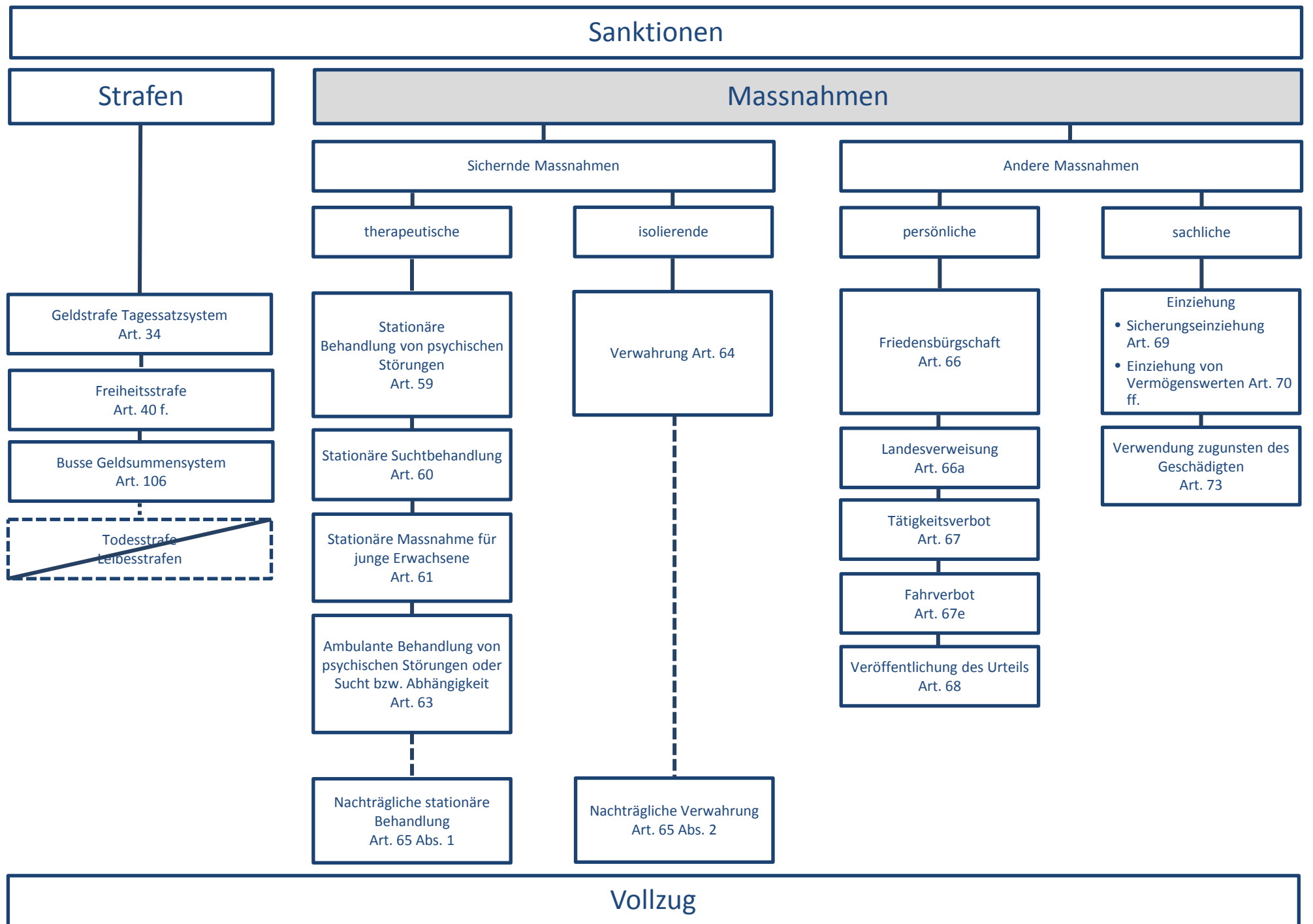


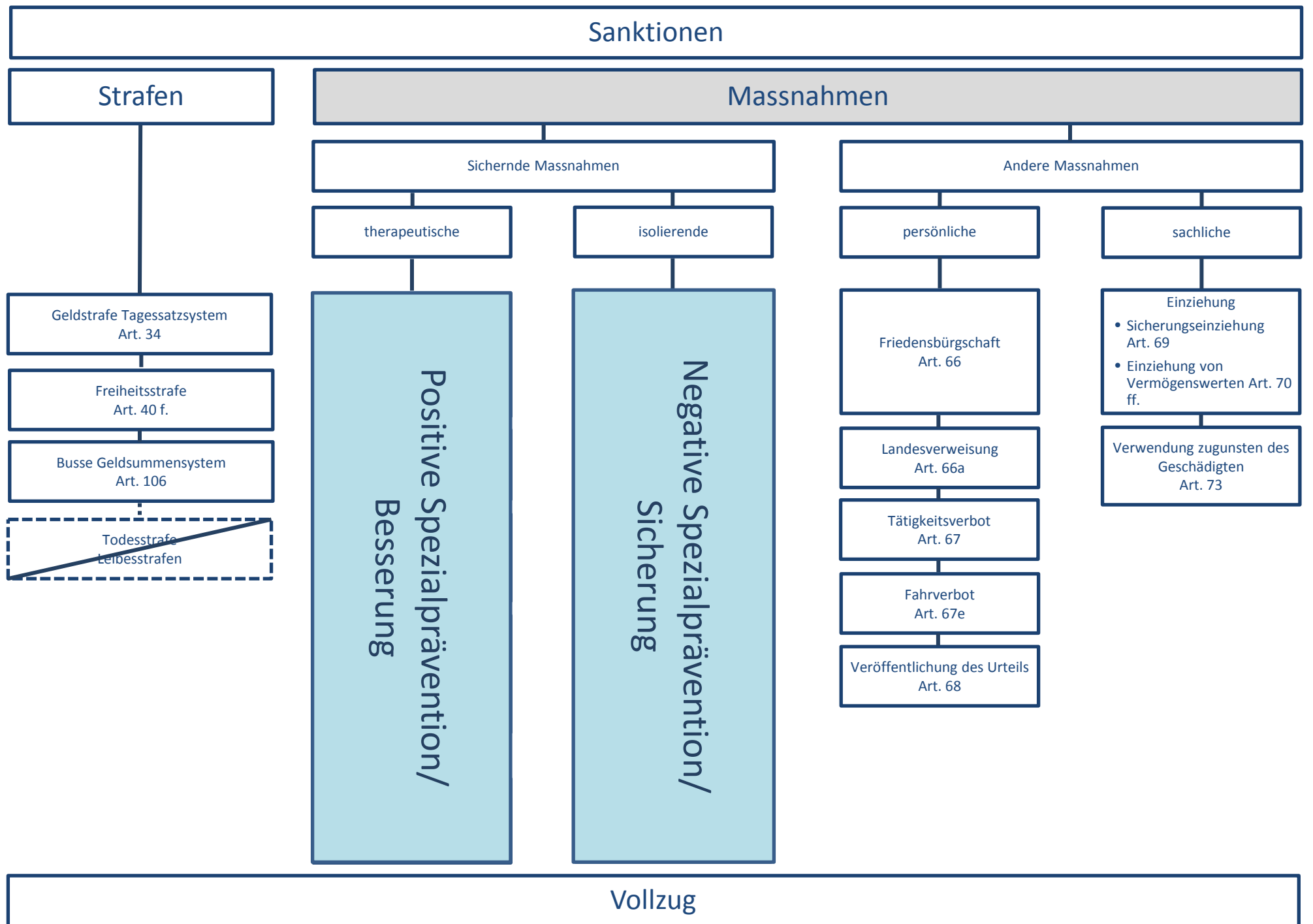
Tötung in Küsnacht

«Diese Art und Weise des Vorgehens, das Versetzen des Opfers in eine konkrete, aufgrund der Umstände wohlbegründete Todesangst, ist besonders verwerflich, menschenverachtend und offenbart ein hohes Mass an krimineller Energie.»



Urteil Bezirksgericht Meilen vom 29.6.2017







Weshalb keine Verwahrung?

57-jähriger Mann hatte gestanden, über einen langen Zeitraum 114 Behinderte in mehreren Heimen sexuell misshandelt zu haben.

13 Jahre Gefängnis für Sozialtherapeuten
Keine Verwahrung für den pädophilen Sozialtherapeuten H. S.: Das Berner Regionalgericht l Urteil im Missbrauchsprozess gefällt. Die Familien der Opfer sind ernüchtert.

Artikel zum Thema
Das Weinen der Kinde ausgeblendet



Einer der schlimmsten Missbrauc
Schweiz: Ein 57-jähriger Sozialth
über 100 sexuelle Übergriffe auf 1

Art. 59 – Behandlung psychischer Störungen

- X. (*1973) hatte 1991 sowie 1997 in Zürich ohne Anlass und ersichtliches Motiv, je eine ihr unbekannte Frau durch Messerstiche getötet.
- 1996 und 1998 Tötungsversuche ohne Anlass und ersichtliches Motiv
- 1991 Vorbereitung zur Tötung der Angehörigen einer Familie, bei welcher sie als Aupair-Mädchen tätig war.
- Ca. 50 Brandstiftungen
- Ca. 20 Einbrüche





James Fallon

- Keine Massnahme ohne Anlass.
- Keine prophylaktischen Massnahmen.



Bild-Quelle: [stern.de](https://www.stern.de)

Text: [blick.ch](https://www.blick.ch)



Suchtbehandlung

Spezielle Voraussetzungen

- Abhängigkeit
- Verbrechen/Vergehen/(Übertretungen)
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention
- (Behandlungswunsch)

Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (56 I b)
- Sicherung Allgemeinheit (56 Abs1 b)
- Vollzugsmöglichkeit (56 V)



Bennet V.

Alex M. (†)



Verwahrung

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



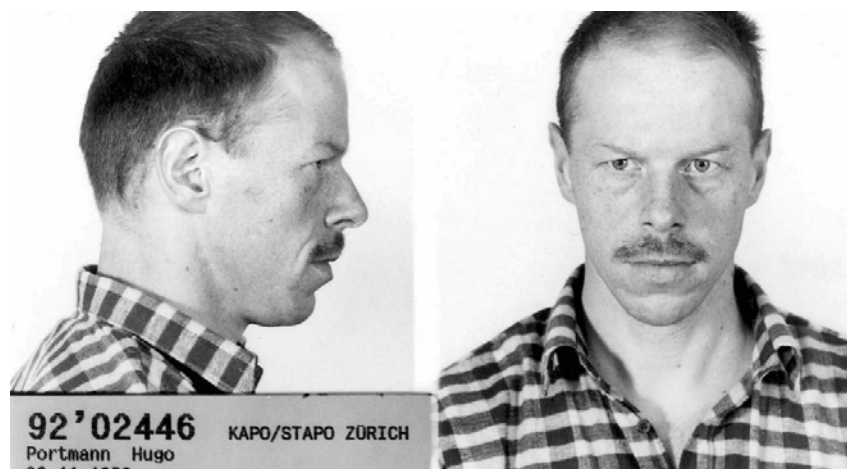
Quelle: aargauerzeitung.ch



Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit





2. Einziehung

Straftat

Strafbarkeit \neq

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B_275/2013 vom 28.10.2013



Fünffach-Mord von Seewen/So

- 2. Juni 1976 wurden das Ehepaar Elsa und Eugen Siegrist, Anna Westhäuser-Siegrist und deren Söhne Emanuel und Max ermordet.



Waldeggli, Seewen/So



Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist:
(heute) 10 Jahre
- Beginn Verjährung:
1971 Ausführung Tätigkeit
(Bau Hallenbad mit korrosions-
anfälligen Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38



BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten
verjährt sein können, bevor der
Erfolg eingetreten ist.»





Universität
Zürich ^{UZH}

Straf- und Massnahmenvollzug in der Praxis

Dr. iur. Silja Bürgi

Bereichsleiterin, Vollzug 2
(Massnahmen und Bewährung)

lic. iur. Alessandro Barelli

Abteilungsleiter,
Massnahmen und Bewährung 2

Montag 13. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Stationäre therapeutische Massnahmen

Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer

Direktor Klinik für Forensische
Psychiatrie, Rheinau

Montag 20. Mai 2019,
16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Universität
Zürich ^{UZH}

Medizinischer Befund und juristischer Beweis – unter besonderer Berücksichtigung von neurobiologischen Erkenntnissen bei Sexualstraftätern

Prof. Dr. med. Marc Graf

Direktor Universitäre Psychiatrische
Kliniken, Basel

Montag 27. Mai 2019, 16.15–18.00,
Hörsaal HAH-E-11





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Massnahmen/Verwahrung
7	Mo/Di 1./2.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Reserve
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen